

5822/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 5. Mai 1999 unter der Nr. 6207/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Neubau des Gendarmeriepostens Weiz gerichtet, die ich wie folgt beantworte:

zu Frage 1 bis 5)

Die Planung der Eingangssituation beim Neubau des GendPostens und des Bezirks - gendarmeriekommandos Weiz ermöglicht seit Anbeginn lt. ÖNORM B 1600 behinderten und älteren Menschen einen barrierefreien Zugang zu den dem Parteienverkehr zugeordneten Räumlichkeiten.

Bereits in der Vorentwurfsplanung waren behindertengerechte Aufstiegshilfen in Form von Treppenaufzügen beim Haupt - und Hintereingang vorgesehen. Auf Grund der behindertenfreundlicheren Bedienung sieht die Einreichplanung einen Aufzug in Form einer Hebebühne im Bereich des Haupteinganges und damit in allernächster Nähe zum Behindertenparkplatz vor. Dadurch wird die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen gemäß Artikel 7 des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes gewährleistet.

Weiters steht diese Planung in keinerlei Widerspruch zum § 34 des im Jahr 1997 wieder verlautbarten Bundesvergabegesetzes betreffend „Behindertengerechtes Bauen.

Da somit die Planungsgrundsätze des barrierefreien Bauens im Bundeshochbau erfüllt wurden, sind keinerlei Veranlassungen hinsichtlich einer Umplanung erforderlich.

Zu Frage 6:

Aus Sicherheitsüberlegungen und zwecks Vermeidung von Fenstervergitterungen wird bei Neubauten von Gendarmeriedienststellen die Höhe der Fensterunterkanten im Erdgeschoss auf mindestens zwei Meter über dem Außenniveau festgelegt.

Um die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, werden bei Neubauten auch künftig Aufzüge, Hebebühnen oder andere Aufstiegshilfen zur Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit eingeplant werden.